

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

11.7.1941 (No. 28) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 28

Karlsruhe, den 11. Juli 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 4. 7. 41, Urlaubsrückstände von zum Wehrdienst eingezogenen Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes. S. 601. — RdErl. 4. 7. 41, Aufhebung versorgungsrechtlicher Vorschriften auf Grund des § 184 Abs. 3 DVBG. S. 603. — RdErl. 5. 7. 41, Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder. S. 603. — RdErl. d. GSW. 3. 6. 41, Vereinfachung des verwaltungsrechtlichen Zeitschriftenwesens. S. 604. — RdErl. d. RMdS. 20. 6. 41, Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerbeschäden; hier: Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. S. 605. — RdErl. d. RMdS. 19. 6. 41, Zahlung von Versorgungsbezügen an Volksdeutsche und ihnen Gleichgestellte auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge. S. 605.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 2. 7. 41, Preisüberwachung durch die Polizei. S. 611.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. 1. 7. 41, Familienunterhalt, hier 13. Monatsgehalt. S. 611. — RdErl. d. RMdS. 20. 6. 41, Kennzeichnung des Landarbeiters im Wehrpaß. S. 612. — RdErl. d. RMdS. u. d. RM. 20. 6. 41, Ausführung des Einjahrs-Familienunterhalts. S. 612.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungsweesen.

RdErl. 2. 7. 41, Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen. S. 623.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 7. 7. 41, Veterinärpolizeiliche Überwachung des Auftriebs bei Hauptföhrungen. S. 623. — RdErl. 9. 7. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 623.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdS. — LWBuM. — 4. 7. 41, Einheitliche öffentliche Anstaltserziehung, hier Waisenhaus St. Gebhard in Obergirch. S. 623.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Die Medizinalräte Dr. Ernst Mehofer in Heidelberg und Dr. Karl Croissant in Pforzheim zu Obermedizinalräten; Bezirksbaumeister Ludwig Zink im Ministerium des Innern zum Bauamtmann; die Regierungsinpektoren August Krahl beim Landratsamt Tauberbischofsheim und Wilhelm Blösch beim Landratsamt Säckingen zu Regierungsoberinspektoren.

Zurückgesetzt auf Antrag: Direktor Dr. Hans Roemer bei der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau; Oberer Wirtschaftsbeamter Johann Martin und Oberwerk-

föhler Karl Wolfer sowie die Pfleger August Schmidt, Franz Käshammer und Andreas Hund bei der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau; ferner die Pfleger Leopold Gerweck und Thomas Lehr bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch sowie die Pflegerinnen Katharina Bierthaler und Pauline Spikmüller bei der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau.

Entlassen auf Antrag: Regierungsassistentin Lisa Klant beim Gesundheitsamt Mannheim. — BaWB. S. 601.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Urlaubsrückstände von zum Wehrdienst eingezogenen Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes.

RdErl. d. RM. v. 17. 5. 1941 — P 2160 — 6881 IV.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes, die im Urlaubsjahr 1940 zum Wehrdienst

eingezogen worden sind und den ihnen nach den Tarifordnungen zustehenden Erholungsurlaub nicht oder nicht voll verbraucht haben, ist der Urlaubsanspruch abgegolten, wenn ihnen für mindestens zwei Monate während der Einberufung zum Wehrdienst bis zum 30. Juni 1941 auf Grund meiner Erlasse vom

26. August 1939 und vom 9. September 1939 (RWB. S. 212 und 238)¹⁾ ihre Dienstbezüge weitergezahlt worden sind.

— RWB. S. 156.

— RdErl. d. MdZ. v. 4. 7. 1941 Nr. 56 512.

— BaVBl. S. 601.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 1104.

Aufhebung versorgungsrechtlicher Vorschriften auf Grund des § 184 Abs. 3 DVG.

RdErl. d. RM. v. 23. 5. 1941 — A 4051 — 17 930 IV/40.

Nach § 184 Abs. 2 DVG. sind alle Vorschriften, die dem DVG. entsprechen oder widersprechen, aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bezeichne ich auch den Abschnitt I der Pensionsfürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 546, RWB. S. 137) als aufgehoben mit der Maßgabe, daß die Vorschriften dieses Abschnitts für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weitergelten.

Bei Anwendung des § 7 der vorbezeichneten Vorschriften sind

1. die Neu festsetzung eines Wartegeldes nach § 87 DVG.,
2. die Versetzung eines Wartestandsbeamten in den Ruhestand,
3. die erstmalige Festsetzung von Hinterbliebenenbezügen

als neuer Versorgungsfall zu behandeln; die Hinterbliebenenbezüge sind — abweichend von AB. Nr. 18 zu den PAB. I (RWB. 1931 S. 140) — sowohl in den Fällen der DV. Nr. 6 als auch in denen der DV. Nr. 5 zu § 184 aus dem nicht nach § 7 der PAB. I gekürzten Ruhegehalt des Verstorbenen zu berechnen.

Eine hieraus sich ergebende Erhöhung von Bezügen tritt erst mit Wirkung vom 1. April 1941 ein.

Eine entsprechende Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 184 DVG. bleibt vorbehalten.

— RWB. S. 155.

— RdErl. d. MdZ. v. 4. 7. 1941 Nr. 56 510 Norm. XXVII^a, VI².

— BaVBl. S. 603.

Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. MdZ. v. 5. 7. 1941 Nr. 55 992.

(Vorgang: RMBlW. 1940 S. 2271 u. BaVBl. 1941 S. 427.)

Auf Grund des § 13 Abs. 5 ID. B. setze ich den Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder in den nachstehend aufgeführten Orten ab 1. Juni 1940 einheitlich wie folgt fest:

Ort	Ortslohnstaffel	Neuer Stundenlohn in <i>Reif</i>
Mannheim	3	56
Heidelberg	6	51
Waldshut	6	51
Konstanz	7	49,5
Lörrach	7	49,5
Rastatt	7	49,5

Ort	Ortslohnstaffel	Neuer Stundenlohn in <i>Reif</i>
Freiburg	8	48
Pforzheim	8	48
Billingen	8	48
Offenburg	9	46,5
Säckingen	9	46,5
Überlingen	12	43.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 603.

Bereinsachung des verwaltungsrechtlichen Zeitschriftenwesens.

RdErl. d. GBV. v. 3. 6. 1941
(GBV-Nr. 50 IV/41-2862).

(1) Um die Zersplitterung des verwaltungsrechtlichen Zeitschriftenwesens auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Pol.-Wesens und der Kommunalverwaltung zu beseitigen, ordne ich an, daß nur noch folgende verwaltungsrechtliche Zeitschriften bezogen werden dürfen:

a) auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts:

1. „Deutsche Verwaltung“,
2. „Reichsverwaltungsblatt“;

b) auf dem Gebiet des Pol.-Wesens:

1. „Die Deutsche Polizei“,
2. „Kriminalistik“,
3. „Deutscher Feuerchutz“;

c) auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung:

1. „Der Gemeindegtag“,
2. „Die Landgemeinde“, Ausgabe A und Ausgabe B,
3. „Der Gemeindehaushalt“,
4. „Zeitschrift für öffentliche Wirtschaft“,
5. „Die Kulturverwaltung“,
6. „Gesundheitsingenieur“,
7. „Deutsche Jugendhilfe“,
8. „Zeitschrift für Standesamtswesen“.

(2) Soweit bisher noch andere verwaltungsrechtliche Zeitschriften bezogen werden, ist dieser Bezug mit Ablauf des laufenden Jahrgangs einzustellen.

(3) Auf fürsorgerechtl. Zeitschriften, wie z. B. die „Zeitschrift für das Heimatwesen“ u. a., und Zeitschriften auf dem Gebiet der Heimatpflege, wie z. B. „Die Rheinprovinz“ oder „Heimat leben“, findet dieser RdErl. keine Anwendung.

(4) Unter die Bestimmungen dieses RdErl. fallen nur die eigentlichen Zeitschriften, nicht aber solche Veröffentlichungen, die zwar auch periodisch erscheinen, aber mehr als Einzelleistungen von Büchern zu betrachten sind, wie etwa das „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“ oder das „Archiv für öffentliches Recht“.

(5) Dieser RdErl. bezieht sich nicht auf das amtliche Veröffentlichungswesen der NSDAP.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlW. S. 1017.

— BaVBl. S. 604.

Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerbeschäden; hier: Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 6. 1941 — II 2074/41-6850.

Der RdErl. v. 28. 3. 1941 (RMBl. S. 567)¹⁾ über Richtlinien für Maßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerbeschäden (Umquartierung und Versorgung der Bevölkerung) und hierzu noch ergehende Erlasse gelten auch für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Auch bei einer Umquartierung in Aufnahmegebiete außerhalb ihres Wohnsitzes ist ihnen somit — neben ihren bisherigen Dienstbezügen, Vergütungen usw., die ihnen stets vom Dienstherrn weiter zu zahlen sind, — gegebenenfalls Räumungsfamilienunterhalt wie den übrigen Volksgenossen nach den hierfür ergangenen Bestimmungen zu gewähren.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBl. S. 1092. — BaBl. S. 605.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 303.

Zahlung von Versorgungsbezügen an Volksdeutsche und ihnen Gleichgestellte auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge.

RdErl. d. RMdZ. v. 19. 6. 1941 — II 1717/41-6310 Ost/Pens.

Nachdem mit Wirkung vom 1. 12. 1940

- a) durch den RdErl. v. 19. 11. 1940 — II SB 5286/40 II-6310 Ost/U (nicht veröffentl.) diejenigen ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit, die nur deshalb nicht unter die WD. über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten v. 19. 10. 1939 (RGBl. I S. 2059) fielen, weil sie infolge ihres Verbleibens in den im Oktober 1938 von dem ehemaligen Polen besetzten Gebietsteilen der ehemaligen Tschecho-Slowakei (Ostgebiet) nicht die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der WD. über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit v. 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 815) erworben hatten, den unter die WD. v. 19. 10. 1939 fallenden Volksdeutschen gleichgestellt worden sind,
- b) durch den RdErl. v. 5. 12. 1940 (RMBl. S. 2221) diejenigen Versorgungsempfänger aus dem ehemaligen Polen, die vor dem 1. 9. 1939 lediglich auf Grund eines deutschen oder österreichisch-ungarischen Dienstverhältnisses aus der Zeit vor Errichtung des ehemaligen polnischen Staates oder einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts im ehemaligen Polen Versorgungsbezüge erhalten haben, hinsichtlich der Höhe und der Zahlung ihrer Versorgungsbezüge so gestellt worden sind, als wenn für sie immer die deutschen oder österreichisch-ungarischen bzw. öster-

reichischen Versorgungsbestimmungen weiter gegolten hätten,

bestimme ich im Einvernehmen mit dem RZM. für die übrigen ehemaligen polnischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Versorgungsempfänger deutscher Volkszugehörigkeit und die ihnen nachstehend Gleichgestellten unter Aufhebung des RdErl. v. 14. 3. 1940 (RMBl. S. 569) folgendes:

A. Versorgungsempfänger.

I. Personenkreis.

1. Versorgungsbezüge nach Maßgabe dieses RdErl. erhalten diejenigen Empfänger von Versorgungsbezügen aus einem öffentl.-rechtlichen Dienstverhältnis des ehemaligen polnischen Staates, der ehemaligen polnischen Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die am 26. 10. 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in den eingegliederten ehemaligen polnischen Gebieten gehabt haben und die in die deutsche Volksliste eingetragen worden sind (vgl. den RdErl. v. 13. 3. 1941 — I e 5125/41-5000 Ost, nicht veröffentl.).

2. Versorgungsbezüge nach diesem RdErl. erhalten ferner Versorgungsempfänger deutscher Volkszugehörigkeit, die aus dem Generalgouvernement mit Genehmigung der in Betracht kommenden Stellen in das Deutsche Reich umgesiedelt sind, sowie Versorgungsempfänger, die vor dem 26. 10. 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes des ehemaligen polnischen Staates gehabt haben.

3. Versorgungsbezüge nach diesem RdErl. erhalten ferner die Angehörigen des ukrainischen Volkstums beim Vorliegen der sonstigen in Ziff. 1 genannten Voraussetzungen, jedoch ohne das Erfordernis der Eintragung in die deutsche Volksliste. Die Gewährung setzt Würdigkeit des Empfängers voraus, die im Einzelfalle noch besonders zu prüfen ist.

4. Versorgungsempfängern im Sinne der Ziff. 1, die auf Grund des RdErl. v. 14. 3. 1940 bis Ende Juni 1941 laufende Unterstützungen erhalten haben, sind Versorgungsbezüge nach Maßgabe dieses RdErl. auch ohne Eintragung in die deutsche Volksliste solange vorläufig zu zahlen, bis die Eintragung in die deutsche Volksliste erfolgt oder die Eintragung in die deutsche Volksliste abgelehnt worden ist oder sonst Tatsachen bekannt werden, die eine Eintragung in die deutsche Volksliste ausschließen.

II. Höhe der Versorgungsbezüge.

1. Die Höhe der Versorgungsbezüge ist wie folgt festzusetzen:

- a) (1) Auszugehen ist von den bisherigen polnischen Bruttobezügen abzüglich des auf Kinderzulagen (Kinderbeihilfen, Erziehungsbeihilfen u. ä.) entfallenden Teils dieser Bezüge, die nach einem Kurs von

1 Zloty = 0,50 R.M.

umzurechnen sind.

(2) Die Beträge sind auf volle Reichsmark nach oben abzurunden. Zu dem sich alsdann ergebenden Betrage wird ein Zuschlag von 20 v. H. gewährt.

- b) Ergeben sich trotz Gewährung des Zuschlages auch dann noch Beträge, die hinter den Versorgungsbezüge (ausschl. Kinderzuschlägen) vergleichbarer Versorgungsempfänger des Altreichs zurückbleiben, so können die Versorgungsbezüge bis zur Höhe dieser vergleichbaren Versorgungsbezüge aufge bessert werden. Zugrunde zu legen sind dabei jedoch ausschließlich die BesGr. der Reichsbefoldungsordnung in der jetzigen Fassung; für ehemalige Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen ergeht insoweit eine Sonderregelung durch das DRW. (Reichsversorgung) im Einvernehmen mit dem RMdV. und dem RZM. Die Entscheidung trifft die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde, bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RZM., bei Gemeinden usw. die oberste Aufsichtsbehörde.
- c) In keinem Falle dürfen jedoch die als Ruhegehalt gewährten Bezüge hinter 64 *R.M.* monatlich und die als Witwengeld gewährten Bezüge hinter 32 *R.M.* monatlich zurückbleiben.
- d) Ferner wird für jedes bei einer sinn gemäßen Anwendung der Grundsätze des Reichsbefoldungsrechts kinderzuschlagberechtigte Kind ein Kinderzuschlag von je 20 *R.M.* monatlich gewährt.
- e) Die sich nach a bis d ergebenden Beträge unterliegen der Lohnsteuer, der Bürgersteuer sowie etwaigen Kriegszuschlägen nach Reichsrecht.
- f) Neben den Versorgungsbezügen können Notstandsbeihilfen und Unterstützungen nach Maßgabe der Beihilfengrundsätze und der sonstigen Richtlinien, die für vergleichbare Versorgungsempfänger des Altreichs gelten, gewährt werden.

2. Wenn ein Versorgungsempfänger zwischen dem 1. 9. 1939 und dem 1. 7. 1941 gestorben ist, so sind für die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zunächst die Versorgungsbezüge des Verstorbenen nach Maßgabe dieses RdErl. zu ermitteln.

3. Werden in einer völkisch gemischten Ehe nur die Ehefrau und die Kinder in die deutsche Volksliste eingetragen, so kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes gewährt werden, das ihnen im Falle des Todes des Ehemannes zustehen würde. Das gleiche gilt, wenn eine solche Ehe geschieden ist oder der Ehemann vermist ist.

4. Zur Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen sind die Vorschriften des DRW., insbesondere die Bestimmungen §§ 127 ff. DRW. über das Ruhen der Versorgungsbezüge, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, auf Grund dessen die Versorgungsbezüge gezahlt werden, bereits vor dem 1. 7. 1937 beendet worden ist.

III. Zahlung der Versorgungsbezüge.

1. Die Versorgungsbezüge werden nur auf Antrag und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches gewährt. Die Gewährung setzt Würdigkeit des Empfängers voraus.

2. Die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem erstmalig ein Antrag auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach diesem RdErl. oder auf Zahlung von Unterstützungen nach dem RdErl. v. 14. 3. 1940 gestellt worden ist, frühestens jedoch ab 1. 7. 1941. Bei Volksdeutschen, die in die Abt. I und II der deutschen Volksliste eingetragen werden und vor dem 1. 7. 1941 Unterstützungen nach dem RdErl. v. 14. 3. 1940 nicht erhalten haben, kann jedoch die Zahlung rückwirkend ab 1. 9. 1939 erfolgen mit der Maßgabe, daß sich für die Zeit vor dem 1. 7. 1941 die Höhe der Versorgungsbezüge ausschließlich nach Abschn. II Ziff. 1 Buchst. a und c bis e richtet; dabei sind jedoch die Bezüge anzurechnen, die sie in der Zeit vom 1. 9. 1939 als Dienstbezüge oder als Unterstützungen oder als sonstige Zuwendungen irgendwelcher Art aus öffentlichen Mitteln erhalten haben. Vorstehender Satz gilt sinngemäß für volksdeutsche Umsiedler aus dem Generalgouvernement für die Zeit vom Ersten des Monats ab, in dem sie in das Gebiet des Deutschen Reiches umgesiedelt sind. Anderen Personen kann für die Zeit zwischen dem 1. 9. 1939 und dem Ersten des Antragsmonats eine einmalige Unterstützung gezahlt werden, wenn dies zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage, die infolge des Wegfalls der Versorgungsbezüge entstanden war, erforderlich ist; die Unterstützung darf die Summe der auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden bisherigen polnischen Bezüge nicht übersteigen.

3. Mit Wirkung vom 1. 7. 1941 ab geht die Betreuung der unter diesen RdErl. fallenden Versorgungsempfänger über

- bei Versorgungsempfängern der ehemaligen polnischen Finanzverwaltung (Steuerverwaltung und Zollverwaltung) auf den Oberfinanzpräsi. in Troppau,
- bei Versorgungsempfängern der ehemaligen polnischen Justizverwaltung auf den für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Oberfinanzpräsi.,
- bei Versorgungsempfängern der ehemaligen polnischen Eisenbahnverwaltung auf die Reichsbahndirektion, in deren Bereich der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat,
- bei Versorgungsempfängern der ehemaligen polnischen Postverwaltung auf den Präsi. der Reichspostdirektion Berlin,
- bei Hochschulversorgungsempfängern (Universitätsprofessoren u. ä.) auf den Kurator der Universität Königsberg (Pr.),
- bei ehemaligen Berufsmilitärpersonen (Offizieren, Unteroffizieren und Militärbeamten) und Hinterbliebenen von solchen,
 - soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Prov. Ostpreußen haben, auf das Versorgungsamt Königsberg (Pr.),
 - soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem Reichsgau Danzig-West-

preußen haben, auf das Versorgungsamt Danzig,

3. soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem Reichsgau Wartheland haben, auf das Versorgungsamt Posen,
 4. soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches (einschl. des Protektorates Böhmen und Mähren) sowie im Auslande haben, auf das Versorgungsamt Breslau,
- g) bei den Versorgungsempfängern einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den eingegliederten Ortgebieten auf die einzelne Gemeinde, Gemeindeverband usw.,
- h) bei Versorgungsempfängern der übrigen ehemaligen polnischen Staatsverwaltung und bei Versorgungsempfängern von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den nicht in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten des ehemaligen polnischen Staates,

1. soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland sowie in der Prov. Ostpreußen haben, auf den Ober-Präf. (Berw. des Prov.-Verbandes) in Königsberg (Pr.),

2. soweit sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches (einschl. des Protektorates Böhmen und Mähren) sowie im Auslande haben, auf den Ober-Präf. (Berw. des Prov.-Verbandes) in Breslau.

In Zweifelsfällen werde ich im Einvernehmen mit dem RM. bestimmen, welche Behörde die Betreuung der einzelnen Versorgungsempfänger künftig zu übernehmen hat.

4. Behörden, die bisher für die Betreuung zuständig waren, haben die ihnen vorliegenden Vorgänge beschleunigt an die nunmehr zuständigen Behörden weiterzuleiten, jedoch die nach Maßgabe des RdErl. v. 14.3.1940 gezahlten Unterstützungen so lange weiterzuzahlen, bis die neuen Betreuungsbehörden die Übernahme der Zahlung der Versorgungsbezüge angezeigt haben. Die mit der Zahlung der Versorgungsbezüge ab 1.7.1941 beauftragten neuen Dienststellen haben den bisher für die Betreuung zuständig gewesenen Stellen die von ihnen für die Zeit nach dem 1.7.1941 gezahlten Unterstützungen zu erstatten. Es ist dafür zu sorgen, daß eine Unterbrechung in der Zahlung unter keinen Umständen eintritt.

IV. Wiedergutmachung.

In Fällen, in denen nachweisbar ein ehemaliger polnischer öffentlich-rechtlicher Bediensteter deutscher Volkszugehörigkeit wegen seines Deutschtums hinsicht-

lich der Höhe seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge zurückgesetzt oder seiner Dienst- oder Versorgungsbezüge für verlustig erklärt worden ist oder ihm Versorgungsbezüge im Zusammenhang mit der Errichtung des ehemaligen polnischen Staates nach dem Weltkrieg verjagt worden sind, können die zuständigen Obersten Reichsbehörden — und zwar auch für die ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts — im Einvernehmen mit dem RM. die Versorgungsbezüge angemessen erhöhen oder, sofern bisher überhaupt keine Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, Versorgungsbezüge neu bewilligen.

B. Aktive öffentlich-rechtliche Bedienstete.

1. Ehemals polnische öffentlich-rechtliche Bedienstete, die die Voraussetzungen erfüllen, bei deren Vorliegen gemäß Abschn. A I ihnen Versorgungsbezüge gewährt werden würden, wenn sie sich am 1.9.1939 im Ruhestand befunden hätten, erhalten Versorgungsbezüge unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Abschn. A, sofern sie nicht bis Ende Juni 1941 in ein deutsches Beamtenverhältnis berufen worden sind. Die Versorgungsbezüge sind so zu berechnen, als wenn sie zu diesem Zeitpunkt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wären. Werden sie nachträglich in ein planmäßiges Beamtenverhältnis berufen, so entfällt die Zahlung von Versorgungsbezügen.

2. Ist von der Übernahme in ein deutsches Beamtenverhältnis nur deshalb abgesehen, weil eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst aus politischen Gründen nicht tunlich erscheint, ohne daß jedoch mangelnde Würdigkeit vorliegt, so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag zu kürzen, der aus einer nichtselbständigen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes dem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten als Arbeitseinkommen zufließt. Lehnt ein solcher Bediensteter in solchen Fällen eine vom Arbeitsamt zugewiesene und zumutbare Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ohne gerechtfertigten Grund ab, so können die Versorgungsbezüge entzogen oder teilweise gekürzt werden.

3. Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der am 1.9.1939 noch im Dienst gestanden hat, in der Zeit zwischen dem 1.9.1939 und dem 1.7.1941 gestorben, so ist das Witwen- und Waisengeld zu berechnen, wie es gemäß Abschn. A II sich ergeben würde, wenn der Bedienstete mit Ablauf des Sterbemonats zunächst in den Ruhestand getreten wäre und Versorgungsbezüge erhalten hätte.

4. Abschn. A II 3 gilt sinngemäß.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1086.

— BaVBl. S. 605.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Preisüberwachung durch die Polizei.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 7. 1941 Nr. 56 854.

Beim Landrat in Offenburg wird mit Wirkung vom 15. Juli 1941 ein bezirklicher Überwachungs-trupp für die Landkreise Lahr, Offenburg, Kehl und Wolfach eingerichtet.

Der bezirkliche Überwachungstrupp der Polizeidirektion Freiburg ist hiernach nur noch für die Landkreise Emmendingen, Freiburg, Neustadt, Müllheim und Lörrach zuständig.

Die Festsetzung in Abschnitt I Abs. (1) des Rund-erlasses vom 1. Juli 1939 (BaWB. S. 709) wird ent-sprechend geändert.

An alle Pol.-Behörden.

— BaWB. S. 611.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Familienunterhalt, hier 13. Monatsgehalt.

RdErl. d. MdZ. v. 1. 7. 1941 Nr. 55 982 Norm. XIX.

Hinsichtlich der Anrechnung des 13. Monatsgehalts hat der MdZ. in einem Erlaß vom 17. 6. 1941 — V f 601/41 — 7900 bestimmt:

Das vor der Einberufung bezogene 13. Monats-gehalt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es auf einem tarifrechtlichen Anspruch beruht (Reichstarif-ordnung für das private deutsche Bankgewerbe vom 31. Juli 1939 — RWBl. VI S. 1428 — 39 —) oder freiwillig gewährt wird, sowie ohne Rücksicht darauf, ob es in einer Summe oder in Teilen gezahlt wird, bei der Festsetzung der Einkommenshöchstgrenze des Tabellensatzes in Höhe eines Zwölftels seines Nettobetragtes zum Nettoeinkommen des Einberufenen zu rechnen.

Da nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Ar-beitsrechts vom 1. September 1939 — RWBl. I S. 1683 — die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Einberufung ruhen, so stellt ein wäh-rend der Einberufungszeit gezahltes 13. Monats-gehalt, soweit es nicht anteilig auf die Zeit vor dem Einstellungstag entfällt, in allen Fällen eine frei-willige Zuwendung des Unternehmers im Sinne der Nr. 146 Ziff. 2 Buchst. a (nicht Buchst. b) des Rund-erlasses vom 5. Juli 1940 — RWBl. S. 1363 — dar. Es bleibt daher — jeweils in Höhe eines Zwölftels seines Nettobetragtes — im Rahmen der Vorschriften über die Einkommens-höchstgrenze außer Ansatz.

Nr. 147 Ziff. 3 a. a. O. ist in den Fällen nicht an-zuwenden, in denen das 13. Monatsgehalt bei der Bemessung des Familienunterhalts bereits berück-sichtigt worden ist. Der auf die Zeit vor dem Einstel-lungstag entfallende Teil des 13. Monatsgehalts ist Arbeitsentgelt im Sinne der Nr. 147 Ziffer 2 a. a. O.

An die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 611.

Kennzeichnung des Landarbeiters im Wehrpaß.

RdErl. d. MdZ. v. 20. 6. 1941 — I Rb 683 V/41-500.

(1) Wie festgestellt worden ist, ist in den Wehr-stammpapieren verschiedentlich bei Landarbeitern, die im Besitz der Landarbeiterbescheinigung oder des Landarbeiterbriefes sind, als Berufsbezeichnung in Sp. 8 des Wehrstamtblatts nicht die Bezeichnung „Landarbeiter“, sondern „ungelesener Arbeiter“ ein-getragen worden.

(2) Ich weise hierzu darauf hin, daß bereits im Jahre 1936 von dem Reichsbauernführer eine Ausbil-dungsordnung erlassen worden ist mit dem Ziel, die Landarbeit als gelernten Beruf herauszustellen und damit die Leistung, die soziale Stellung und das An-sehen des Landarbeiters zu heben. Die Berufsbezeich-nung Landarbeiter hat nunmehr also eine ent-sprechende Ausbildung zur Voraussetzung.

(3) Ich erlaube deshalb, bei Inhabern der Land-arbeiterbescheinigung oder des Landarbeiterbriefes in der Wehrstammtarte als Berufsbezeichnung stets „Landarbeiter“ einzutragen.

An die Kreispol.-Behörden und die polizeilichen Melde-behörden.

— RWBl. S. 1115.

— BaWB. S. 612.

Ausführung des Einjah-Familienunterhalts.

RdErl. d. MdZ. u. d. RM. v. 20. 6. 1941

— V f 651/41-7900 u. LG 4085-280 I A.

(2. Änderung).

Auf Grund des § 6 des Einjah-Familienunterhalts-gef. (EJUG.) v. 26. 6. 1940 (RWBl. I S. 911) ordnen wir folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung des Einjah-Familienunterhalts v. 5. 7. 1940 (RWBl. S. 1363)¹⁾ in der Fass. des RdErl. v. 14. 12. 1940 (RWBl. S. 2251)²⁾ wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 13 werden die folgenden Abschn. c und d eingefügt:

c) Schwiegereltern.

13a. Schwiegereltern können als familienunterhalts-berechtigt anerkannt werden, wenn der Einberufene bis zum Einstellungstage

- a) ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährereigenschaft gewesen ist oder
b) die Hauptkraft im Betriebe der Schwiegereltern gewesen ist

und das Einkommen der Schwiegereltern niedriger ist als der maßgebende örtliche Unterhaltsatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete. Im übrigen sind die für die Gruppe II des § 2 EFG. geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

d. Geschwister.

13b. Geschwister des Einberufenen, die nicht nach § 2, II Nr. 6 EFG. familienunterhaltsberechtig sind, können als familienunterhaltsberechtig anerkannt werden, wenn der Einberufene bis zum Einstellungstage ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährereigenschaft gewesen ist und das Einkommen des Angehörigen niedriger ist als der maßgebende örtliche Unterhaltsatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete. Im übrigen sind die für die Gruppe II des § 2 EFG. geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

2. Nr. 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

18. Unterhaltsleistung.

Der Unterhalt muß — außer in den Fällen der Nr. 21 (noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung), der Nr. 22 (Tod eines Elternteils) und der Nr. 22a (Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils) — tatsächlich geleistet worden sein (Grundsatz der tatsächlichen Unterhaltsleistung).

3. Hinter Nr. 22 wird folgende Nr. 22a eingefügt:

22a. Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils.

War der Einberufene in der Zeit vor dem Einstellungstage nicht der Ernährereigenschaft seiner Eltern und ist erst nach diesem Zeitpunkt die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Eltern infolge des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils fortgefallen, so sind die Eltern familienunterhaltsberechtig, wenn nach den Einkommensverhältnissen des Einberufenen während des letzten halben Jahres vor dem Einstellungstage anzunehmen ist, daß er den Eltern gemäß seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht mindestens den für die Anerkennung der Ernährereigenschaft erforderlichen Teil ihres Lebensunterhalts (Nr. 16, 17) gewährt hätte; die Nrn. 18 bis 20 und 24 gelten entsprechend.

4. a) In Nr. 23 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

(2) Scheidet einer der gemeinsamen Ernährereigenschaft aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst aus, so bleibt die familienunterhaltsberechtigende der Eltern während der Dauer der Einberufung der übrigen Söhne bestehen, auch wenn die Unterhaltsleistung dieser Söhne für sich allein für die weitere Anerkennung der Ernährereigenschaft nicht ausreichen würde. Soweit der Ausgeschiedene seine Unterhaltsleistung wiederaufnehmen kann, ist der Familienunterhalt entsprechend zu kürzen.

(3) Wird einer der gemeinsamen Ernährereigenschaft Kriegsbesoldungsempfänger oder — frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an — Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht und reicht die Unterhaltsleistung der übrigen Söhne für die weitere Anerkennung der Ernährereigenschaft nicht aus, so bleibt die familienunterhaltsberechtigende der Eltern während der Dauer der Einberufung der übrigen Söhne bestehen. Bei Bemessung des Familienunterhalts ist jedoch davon auszugehen, daß die Söhne, die Kriegsbesoldungsempfänger oder Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht geworden sind, in der Regel in der Lage sind, einen Beitrag zum Unterhalt ihrer Eltern zu leisten; dieser Beitrag ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu ermitteln; der Familienunterhalt ist entsprechend zu kürzen.

b) Dementsprechend werden die Nrn. 1 und 148 wie folgt geändert:

In Nr. 1 Abs. 1 Satz 5 werden hinter dem Worte „eingestellt“ die Worte eingefügt:

„es sei denn, daß die besondere Ausnahme der Nr. 23 Abs. 3 vorliegt“;

in Nr. 1 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte angefügt:

„es sei denn, daß auch hier die besondere Ausnahme der Nr. 23 Abs. 3 vorliegt“;

in Nr. 148 letzter Satz werden die Worte angefügt:

„siehe jedoch die besondere Ausnahme in Nr. 23 Abs. 3.“

5. In Nr. 27 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Ist in diesen Fällen das Einkommen des Angehörigen niedriger als der maßgebende örtliche Unterhaltsatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete —, so darf eine laufende Beihilfe aus Mitteln des Familienunterhalts gewährt werden; die Beihilfe darf die von dem Einberufenen im Durchschnitt des letzten halben Jahres vor dem Einstellungstage nachweislich gezahlte, nach dem Einstellungstage ausgefallene, für die Anerkennung der Ernährereigenschaft aber nicht ausreichende laufende Unterhaltsleistung des Einberufenen nicht übersteigen; in dem Bescheid über die Bewilligung der Beihilfe ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ernährereigenschaft des Einberufenen nicht anerkannt worden ist.

6. Hinter Nr. 33 wird folgende Nr. 33a eingefügt:

33a. Zu § 2 Abs. 1 EFG. = D. B. Zuständigkeit bei Unterbringung in Anstalten, in Heimen oder in Familienpflege.

Ist der familienunterhaltsberechtigende in einer Anstalt, in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist die Unterbringung nicht nur vorübergehend, so ist der Stadt- oder Landkreis des Unterbringungsortes zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet. Dies gilt nicht in den Fällen a und b.

a) Sind die Kosten der Unterbringung bis zum Beginn des Familienunterhalts ganz oder teilweise von der öffentlichen Fürsorge getragen worden, so ist zur Gewährung des Familienunterhalts der Stadt- oder Landkreis verpflichtet, in dessen Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflicht-VO. seiner unehelichen Mutter bestanden hat; dies gilt nicht für Landeshilfsbedürftige.

b) Ist ein eheliches Kind des Einberufenen an einem anderen Orte als dem Wohnort (Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts) der familienunterhaltsberechtigten Ehefrau des Einberufenen untergebracht und sind die Kosten der Unterbringung bis zum Beginn des Familienunterhalts von dem Einberufenen oder der Ehefrau getragen worden, so ist der Stadt- oder Landkreis, der der Ehefrau Familienunterhalt gewährt, auch zur Gewährung des Familienunterhalts für das Kind verpflichtet. Entsprechendes gilt für die für ehelich erklärten, die vor dem Einstellungstage an Kindesstatt angenommenen Kinder des Einberufenen sowie für die in § 2, II Nr. 2 EFG. genannten Kinder. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an Stelle der Ehefrau einem anderen Angehörigen Familienunterhalt gewährt wird (vgl. Nr. 79).

2. Handelt es sich dagegen um eine vorübergehende Unterbringung im Bezirk eines anderen Stadt- oder Landkreises, so ist der Stadt- oder Landkreis des Wohnortes (des Ortes des bisherigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalts) zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet.

7. Hinter Nr. 36 wird folgende Nr. 36a eingefügt:

36a. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Gewährung von Familienunterhalt (allgemeiner Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe) nicht herbeigeführt werden. Familienunterhalt kann nur insoweit gewährt werden, wie es einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung entspricht.

8. Hinter Nr. 47 wird folgende Nr. 47a eingefügt:

47a. Zu § 4 Abs. 3 E.F.U.-D.B. In besonderen Härtefällen kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 E.F.U.-D.B. Familienunterhalt auf Antrag für eine länger als einen Monat (im Falle des zweiten Halbjahres: 2 Monate), aber nicht länger als 3 Monate vor dem Tage der Antragstellung zurückliegende Zeit gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen; für eine länger als 3 Monate vor dem Tage der Antragstellung zurückliegende Zeit kann Familienunterhalt nicht gewährt werden.

9. Hinter Nr. 52 wird folgende Nr. 52a eingefügt:

52a. Zu § 4 Abs. 10 E.F.U.-D.B. Wird ein Einberufener vermählt und ist die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familienunterhaltsberechtigten erst während des Vermähltheins fortgefallen, so darf Familienunterhalt während des Vermähltheins neu gewährt werden.

10. Nr. 52a (alt) erhält unter der Bezeichnung „52b“ folgende Fassung:

52b. Zu § 5 E.F.U.-D.B. Hinweis auf den RdErl. über Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges v. 28. 2. 1941 (RMBl. S. 390³) auf Nr. 31a und die RdErl. des RM. und des RMd. v. 6. 6. 1940 über Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen (RMBl. S. 1083) und 26. 5. 1941 über soziale Fürsorge für Opfer des gegenwärtigen Krieges (Übergangsbeihilfen) (RMBl. S. 1005).

11. In Nr. 60 Abs. 2 wird hinter Ziffer 6 folgende Ziff. 6a eingefügt:

6a. Ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die Ziff. 1 maßgebend, ist jedoch das gemäß Ziff. 1 ermittelte Nettoeinkommen aus besonderen Gründen (z. B. weil der Einberufene nicht lange vor dem Einstellungstage aus selbständiger Tätigkeit zu nichtselbständiger Beschäftigung übergegangen ist) nicht als ein den zu berücksichtigenden bisherigen Lebensverhältnissen entsprechendes normales Nettoeinkommen anzusehen, so kann auf Antrag das Nettoeinkommen zugrunde gelegt werden, das der Einberufene im Durchschnitt eines anderen geeigneten zusammenhängenden, vor dem Einstellungstage liegenden Zeitraums für einen Monat gehabt hat. Zeiten der Krankheit, der Kurzarbeit und der Arbeitslosigkeit bleiben außer Betracht; sie gelten nicht als Unterbrechungen des zeitlichen Zusammenhangs. Der Zeitraum soll in der Regel nicht weniger als 6 Monate betragen und dem Einstellungstage unmittelbar vorangehen. Soweit die in dem zugrunde zu legenden Zeitraum bezogenen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit stammen, sind sie nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zu ermitteln.

12. In Nr. 60 Abs. 5 Satz 4 werden hinter den Worten „infolge seiner Einberufung“ die Worte eingefügt:

oder infolge nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit.

13. Hinter Nr. 60 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

(5a) Ist das gemäß Abs. 5 ermittelte Nettoeinkommen aus besonderen Gründen (z. B. weil der Betrieb des Einberufenen erst nach Beginn des maßgebenden Veranlagungszeitraums der Einkommensteuer begonnen oder erworben worden ist oder weil der Einberufene nach Be-

ginn des genannten Zeitraums aus nichtselbständiger Beschäftigung zu selbständiger Tätigkeit übergegangen ist) nicht als ein den zu berücksichtigenden bisherigen Lebensverhältnissen entsprechendes normales Nettoeinkommen anzusehen, so kann der Ermittlung des Nettoeinkommens eines Einberufenen, der zur Einkommensteuer zu veranlagend ist, auf Antrag ein anderer geeigneter zusammenhängender, vor dem Einstellungstage liegender Zeitraum zugrunde gelegt werden. Dieser Zeitraum soll in der Regel nicht weniger als 6 Monate betragen; bei Saisonbetrieben darf er nicht weniger als ein Jahr betragen. Die in dem zugrunde zu legenden Zeitraum bezogenen Einkünfte sind nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zu ermitteln und, wenn sie nicht glaubhaft gemacht werden können, tunlichst durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes ist unzulässig, wenn anzunehmen ist, daß die Einkommenserklärung gegenüber dem nach Abs. 5 ermittelten „Gesamtbetrag der Einkünfte“ nicht auf Mehrleistung von Arbeit, sondern auf Konjunktur- oder Kriegsgewinn beruht.

14. In Nr. 63 Satz 1 werden hinter den Worten „Tod eines Elternteils“ die Worte eingefügt:

Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils.

15. Nr. 67 erhält folgende Fassung:

67. Ist die Einkommenshöchstgrenze niedriger als der maßgebende örtliche Unterhaltssatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete —, so kann, soweit es die Verhältnisse erfordern, Familienunterhalt, insbesondere bei kinderreichen Familien, nach der Besonderheit des Falles bis zur Höhe dieses Unterhaltssatzes (Unterhaltshöchstsatzes) und daneben eine Mietbeihilfe gewährt werden.

16. In Nr. 92 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Nach dem RdErl. des RM. v. 17. 2. 1941 — II a 2115/41 (RMBl. S. 11 106) ist die Vorschrift des § 209b der RWD. auch anzuwenden:

- auf solche Wehrmachtangehörige, die vor dem 26. 8. 1939 wegen Eintritts in die Wehrmacht aus der Krankenversicherung ausgeschieden sind, an dem genannten Tage noch der Wehrmacht angehört und an ihrem gegenwärtigen Einsatz teilnehmen oder teilgenommen haben;
- auf männliche Reichsarbeitsdienstpflichtige, die wegen Eintritts in den Reichsarbeitsdienst aus der Krankenversicherung ausgeschieden sind und nach dem 26. 8. 1939 noch dem Reichsarbeitsdienst angehört haben.

17. In Nr. 93 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Bei den nicht unter Nr. 92 fallenden einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen sowie den männlichen Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes kann der Anspruch auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen für seine Angehörigen (§ 205 ff. RWD.) nur durch freiwillige Weiterversicherung (§ 313 RWD.) erhalten werden.

18. Hinter Nr. 104 wird folgende Nr. 104a eingefügt:

104a. Bei Abzahlungsgeschäften über Möbel, Haus- und Küchengerät, Kleidungsstücke oder Wäsche, die für den Haushalt oder den persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind, dürfen Beihilfen nach Maßgabe der Art. 99 bis 104 auch gewährt werden, wenn der Kaufvertrag nach dem 31. 8. 1939, aber mindestens einen Monat vor dem Einstellungstage abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn dem Einberufenen z. Zt. des Abchlusses des Kaufvertrages ein Einberufungsbefehl bereits zugegangen war.

19. In Nr. 105 werden in der Klammer hinter den Worten „RdSchr. Nr. 49 v. 3. 11. 1939“ die Worte eingefügt:

in der Fass. des RdSchr. 30/41 v. 20. 6. 1941.

20. Das in Nr. 105 abgedruckte RdSchr. 49 ist durch RdSchr. 30/41 des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung v. 20. 6. 1941 mit Wirkung vom 1. 7. 1941 wie folgt geändert worden:

A. In Abschn. I wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Ist oder war der Einberufene verheiratet und hat er unverheiratete minderjährige Kinder, so findet Abs. 1 auch auf solche Lebensversicherungen des Einberufenen Anwendung, die nach dem 31. 8. 1939, jedoch mindestens 2 Monate vor dem Einstellungstag beantragt worden sind. Ist der Versicherungsantrag vor dem 25. 6. 1941 gestellt, so entfällt die Zweimonatsfrist.

B. In Abschn. II erhalten die Abs. 2 bis 4 folgende Fassung:

(2) Einberufene im Sinne des Abschn. I Abs. 1 und 1a sind:

1. die zum Wehrdienst oder zur H -Verfügungstruppe einberufenen Wehrpflichtigen (§ 1 Abs. 1 des Einjahrs-Familienunterhaltsges. — $\text{E}\text{F}\text{U}\text{G}$. — v. 26. 6. 1940, RGBl. I S. 911 , in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 der WD . zur Durchführung und Ergänzung des Einjahrs-Familienunterhaltsges. — $\text{E}\text{F}\text{U}\text{-}\text{D}\text{V}$. — v. 26. 6. 1940, RGBl. I S. 912),
2. die zum Reichsarbeitsdienst einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen (§ 1 Abs. 1 $\text{E}\text{F}\text{U}\text{G}$) sowie die in § 1 Abs. 2 $\text{E}\text{F}\text{U}\text{-}\text{D}\text{V}$ aufgeführten Längerdienstenden des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Familienunterhaltsberechtigter im Sinne des Abschn. I Abs. 1 und 1a sind die in § 2 $\text{E}\text{F}\text{U}\text{G}$. genannten Angehörigen eines Einberufenen.

(4) Den Einberufenen und ihren familienunterhaltsberechtigten Angehörigen stehen gleich:

- a) 1. Die zum Luftschutzbund (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchf.- WD . zum Luftschutzbund, in der Fass. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1630) einberufenen Luftschutzbundspflichtigen, ferner die zu Ausbildungsveranstaltungen des Reichsluftschutzbundes einberufenen ehrenamtlichen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes (§ 8 Nr. 1 der WD . über den Reichsluftschutzbund v. 14. 5. 1940, RGBl. I S. 784),
2. die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienst- WD . v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen,
3. die einberufenen Angehörigen der Waffen- H ,
4. die einberufenen Angehörigen der Techn. Wehrawirtschaftseinheiten,
5. die in die Freiw. Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind,
6. die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (§§ 12 und 15 des Ges. über das Deutsche Rote Kreuz v. 9. 12. 1937, RGBl. I S. 1330),
7. die Teilnehmer an Lehrgängen der Reichsmotorsportschulen im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps,
8. die zu SA -Führerausbildungslehrgängen Einberufenen,
9. die Teilnehmer an Lehrgängen für Wehrrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend und ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen (vgl. § 30 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 der $\text{E}\text{F}\text{U}\text{-}\text{D}\text{V}$. in der Fass. der WD . v. 16. 6. 1941, RGBl. I S. 320);

b) 1. die Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind oder aus einem zwingenden Grund zum Ersatz oder zur Verstärkung der Schiffsbesatzung verwendet werden,

2. die im feindlichen Ausland als Kriegs- oder Zivilgefangene festgehaltenen oder dauernd in Überwachung stehenden deutschen Staatsangehörigen,

3. die an der Rückkehr aus dem neutralen Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten deutschen Staatsangehörigen,

4. die deutschen Staatsangehörigen, die während des gegenwärtigen Krieges als Soldaten in die italienische Wehrmacht eintreten oder eingetreten sind, und die im Inland befindlichen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen dieser Personen (vgl. § 30 Abs. 2 $\text{E}\text{F}\text{U}\text{-}\text{D}\text{V}$. in der Fass. der WD . v. 25. 10. 1940, RGBl. I S. 1397);

c) die von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden Betroffenen (§ 1 Räumungs- FUW . v. 1. 9. 1939, RGBl. I S. 1761).

C. In Abschn. III wird hinter Abs. 5 Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:

d) Für die Lebensversicherungen nach Abschn. I Abs. 1a gilt an Stelle der Vorschrift zu c die nachstehende Sondervorschrift:

Hat der Einberufene ein unverheiratetes minderjähriges Kind und beträgt der monatliche Barbeitrag der Versicherung mehr als 20 R.M. , so ist als monatlicher Sicherheitsbeitrag für den einem Barbeitrag von 20 R.M. entsprechenden Teil der Versicherung ein Betrag von 5 R.M. zu zahlen. Hat der Einberufene 2 unverheiratete minderjährige Kinder und beträgt der monatliche Barbeitrag der Versicherung mehr als 40 R.M. , so ist als monatlicher Sicherheitsbeitrag für den einem Barbeitrag von 40 R.M. entsprechenden Teil der Versicherung ein Betrag von 10 R.M. zu zahlen. Für jedes weitere unverheiratete minderjährige Kind des Einberufenen erhöhen sich die genannten Beträge entsprechend. Für den übrigen Teil der Versicherung gilt Abschn. I Abs. 4 Satz 2 und 3.

D. In Abschn. III Abs. 7 erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

(vgl. jedoch Nr. 109 und 109a des Ausf.-Erl. v. 5. 7. 1940, RMBl. S. 1363^1), in der Fass. des RdErl. v. 20. 6. 1941, RMBl. S. 1116^4).

E. Abschn. III Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Der RMdZ . und der RZM . haben im Einvernehmen mit dem RMV . und dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die aus Nr. 106 bis 110 des Ausf.-Erl. v. 5. 7. 1940 (RMBl. S. 1363^1) in der Fass. des RdErl. v. 20. 6. 1941 (RMBl. S. 1116^4) ersähtlichen Bestimmungen getroffen.

21. In Nr. 106 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Sie wird ferner den in § 30 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der $\text{E}\text{F}\text{U}\text{-}\text{D}\text{V}$. v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912) — in der Fass. der WD . v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) — genannten Personen gewährt.

22. Hinter Nr. 109 wird folgende Nr. 109a eingefügt:

109a. In den Fällen des Abschn. I Abs. 1a der Anordnung richtet sich die Höhe der Beihilfe außerdem nach der Zahl der unverheirateten minderjährigen Kinder. Die Beihilfe darf monatlich für alle nach dem 31. 8. 1939 abgeschlossenen Lebensversicherungen zusammen nicht mehr als 5 R.M. je unverheiratetes minderjähriges Kind betragen. Die Beihilfe darf ferner — zusammen mit der Beihilfe für etwaige vor dem 1. 9. 1939 beantragte Lebensversicherungen — den monatlichen Höchstbetrag von 60 R.M. (vgl. Nr. 109) nicht überschreiten.

23. In Nr. 113 werden die Worte „oder dem örtlichen Unterhaltsjah für die Ehefrau, dem örtlichen Unterhaltsjah der Kinder“ durch die Worte ersetzt:

oder den örtlichen Unterhaltsjahren,

24. In Nr. 117 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Eine entsprechende Regelung ist durch die Anordnung H 10 der Reichsstelle für Kohle über die endgültige Regelung der Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1941/42 v. 22. 4. 1941 (RAnz. Nr. 93) getroffen worden.

25. In Nr. 146 Ziff. 2 Buchst. b werden folgende Vorschriften angefügt:

Das gleiche gilt hinsichtlich der Zulagen, die dem Einberufenen nach dem Einstellungstage mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder die Geburt eines Kindes von dem Unternehmer in der üblichen Weise und Höhe gewährt werden. Ferner darf bei Lohn- oder Gehaltserhöhungen, die der Einberufene, wenn er nicht einberufen wäre, auf Grund einer Vorschrift der Tarifordnung oder der Betriebsordnung (Dienstordnung) oder einer mindestens einen Monat vor dem Einstellungstage abgeschlossenen Vereinbarung erhalten würde (Aufträgen in eine höhere Altersstufe, Beförderung), die Einkommenshöchstgrenze durch freiwillige Zuwendungen bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 85 v. H. des vor dem Einstellungstage bezogenen Nettoarbeitsentgelts und 85 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, das der Einberufene ohne die Einberufung nunmehr erhalten würde, überschritten werden; das entsprechende gilt, wenn der Einberufene während eines Arbeitsurlaubs Lohn- oder Gehaltserhöhungen der genannten Art erhalten hat, für die Zeit nach der Wieder-einberufung.

26. Nr. 146 Ziff. 18 erhält folgende Fassung:

18. Kinderbeihilfen nach der Kinderbeihilfen-VO. v. 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1571). Die Kinderbeihilfen bleiben auch dann außer Ansatz, wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze (vgl. Nr. 58 ff.) überschritten wird.

27. In Nr. 146 Ziff. 24 werden vor den Worten „das Aufwertungseinkommen“ die Worte eingefügt:

Bei Personen, die bis zum Beginn des Familienunterhalts von der Kleinrentnerhilfe oder Kleinrentnerfürsorge unterstützt worden sind,

28. In Nr. 147 wird folgende Ziff. 6 angefügt:

6. die dem Einberufenen gewährten Beträge der in Nr. 146 Ziff. 6, 7, 8, 9, 10 und 13 genannten Art in der dort bestimmten Höhe.

29. Hinter Nr. 151 wird folgende Nr. 151 a eingefügt:

151 a. Unterstützung für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte auf Grund der Anordnung des RM. über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. 9. 1939 (RMBl. S. 1 417) und den dazu ergangenen Ausf.-Best. wird nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Einsatzfamilienunterhalt besteht.

30. In Nr. 153 Satz 2 werden an Stelle der Worte „(vgl. Nr. 27)“ die Worte eingefügt:

nicht dagegen in den Fällen der Nr. 27 Satz 2.

31. Die Nr. 177 erhält folgende Fassung:

177. Familienunterhaltsbeträge, die nach Nr. 176 unter a zurückzahlen sind, sowie Ersatzansprüche gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Drittverpflichtete nach § 17 EStG-DV. sind von den Stadt- und Landkreisen in eine Erstattungsliste nach Formbl. D (neu) — vgl. Anl. — fortlaufend einzutragen; ihr Eingang ist darin bis zur vollständigen Erledigung des einzelnen Erstattungs- oder Ersatzanspruches zu überwachen. Die eingegangenen Beträge sind durch Abhebung von der Ausgabe (Nr. 163) zu vereinnahmen; in Sp. 7 der Übersicht nach Formbl. C

(Nr. 163) ist nur der nach Abhebung des in dem laufenden Monat eingegangenen Gesamtbetrages der Erstattungen oder Ersatzleistungen verbleibende Betrag aufzunehmen. Der hier abgesetzte Gesamtbetrag muß mit der Aufrechnungssumme der entsprechenden Monatsspalte der Erstattungsliste übereinstimmen und ist in Sp. 11 (Bemerkungen) des Formbl. C zu vermerken.

32. Nr. 178 fällt fort.

33. Hinter Nr. 197 wird folgende Nr. 197 a eingefügt:

197 a. Anrechnung bei notdienstverpflichteten Ärzten. Für notdienstverpflichtete Ärzte ist die Nr. 197 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in den RdErl. v. 13. 10. 1939 und 28. 5. 1940 bestimmten Vergütungssätze die Vergütungssätze der Nr. 7 Abs. 1 des RdErl. v. 18. 3. 1940 (RMBl. S. 661) außer Ansatz bleiben. Dagegen sind die Entschädigungen, die der notdienstverpflichtete Arzt nach Art und Umfang seiner Praxis von der Kassenzärztlichen Vereinigung Deutschlands neben den festen Vergütungssätzen des RdErl. v. 18. 3. 1940 erhält, auf den Familienunterhalt anzurechnen.

34. Nr. 229 erhält folgende Fassung:

229. Nach § 5 der VO. zum Ges. über die Beurteilung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung v. 19. 3. 1935 (RGBl. I S. 382) bleibt bei Einberufungen zu anerkannten Lehrgängen für Leibeserziehung — hierzu gehören die Lehrgänge der Reichsmotorportschulen im NSKK., nicht dagegen die Lehrgänge des NS-Fliegerkorps — der Anspruch auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen für seine Angehörigen (§ 205 ff. RVD.) gegenüber dem Träger der Krankenversicherung bestehen, ohne daß es einer Beitragsentrichtung bedarf. Bei Einberufungen zu den Lehrgängen des NS-Fliegerkorps ist nach dem RdErl. des RM. v. 13. 9. 1940 — II a 11 855/40 (RMBl. S. II 339) die Vorschrift des § 209 b der RVD. auf die versicherten Teilnehmer an diesen Ausbildungslehrgängen anzuwenden. Daher sind bei Einberufungen zu Lehrgängen des NSKK. und des NS-Fliegerkorps Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung des Anspruchs auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen (Nr. 93) nicht zu gewähren.

35. Hinter Nr. 235 wird folgende Nr. 235 a eingefügt:

235 a. Die Vorschrift des § 209 b der RVD. ist nach dem RdErl. des RM. v. 27. 7. 1940 — II a 10 007/40 (RMBl. S. II 292) auch auf die versicherten Teilnehmer an SA-Führer-Ausbildungslehrgängen anzuwenden. Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung des Anspruchs auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen (Nr. 93) sind daher bei Einberufungen zu SA-Führer-Ausbildungslehrgängen nicht zu gewähren.

36. Hinter Abschn. XXXVI wird folgender Abschn. XXXVI a eingefügt:

XXXVI a. Lehrgänge für Wehrrüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend (§ 30 Abs. 1 Nr. 9 EStG-DV. in der Fass. der VO. v. 16. 6. 1941, RGBl. I S. 320).

235 b. Für den Familienunterhalt der Angehörigen der Teilnehmer an den Lehrgängen für Wehrrüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend gelten die einschlägigen Bestimmungen des 1. Abschn. entsprechend.

235 c. Die Einberufung wird durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachgewiesen. Die Einberufungsbefehle werden von den Gebietsführern der Hitler-Jugend ausgestellt.

235 d. Die Mitteilung des Stadt- oder Landkreises über die Bewilligung des Familienunterhalts (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EStG-DV.) ist an den Leiter des Reichsausbildungslagers, in dem der Lehrgang durchgeführt wird, zu richten.

235 e. Die Leiter der Reichsausbildungslager sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis, der den Familien-

unterhalt bewilligt hat, alle für die Einstellung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen, insbesondere die etwaige vorzeitige Entlassung des Einberufenen, unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 6 EFL-DV.).

235 f. Die Stadt- und Landkreise weisen den von ihnen für Lehrgänge in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend gezahlten Familienunterhalt monatlich in besonderen Übersichten sowie unter Angabe der Namen der Lehrgangsteilnehmer nach. Für diese Ausgaben ist in den Sachbüchern ein besonderer Abschnitt einzurichten, in dem auch die eingehenden Beträge durch Abheben von der Ausgabe zu vereinnahmen sind. Die Landesabrechnungsstellen (Nr. 168) fordern den von den Stadt- und Landkreisen ihres Bereichs gezahlten Familienunterhalt monatlich unter Überendung einer Abschrift der Übersicht sowie unter Angabe (Anschrift und Kontonummer) des Reichsbankgiro- oder Postcheckkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, bei dem Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend in Berlin N 54, Lothringer Str. 1, an und überweisen die eingegangenen Beträge den Stadt- und Landkreisen.

37. Der Abschn. XXXVII erhält folgende Fassung:

XXXVII. Angehörige der in § 30 Abs. 2 der EFL-DV. genannten Personengruppen. (Fass. der WD. v. 25. 10. 1940, RGBl. I S. 1397)

236. Für den Familienunterhalt der Angehörigen der in § 30 Abs. 2 der EFL-DV. genannten Personengruppen gelten die einschlägigen Bestimmungen des 1. Abschn. entsprechend; ferner sind die Vorschriften der RdErl. v. 4. 11. 1940 — VI 1581/40-7900 (nicht veröffentl.) und 27. 11. 1940 — VI 1677/40-7900 (nicht veröffentl.) anzuwenden.

236 a. Die Vorschrift des § 209 b der RWD. ist nach dem RdErl. des RM. v. 23. 12. 1940 — II a 16073/40 (RMBl. 1941 S. II 19) auch auf die in § 30 Abs. 2 der EFL-DV. genannten Personengruppen anzuwenden. Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung des Anspruchs auf Familienhilfe aus der Versicherung dieser Personen sind daher in diesen Fällen nicht zu gewähren.

Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe.

237. Familienunterhaltsberechtigt nach § 30 Abs. 2 Ziff. 1 der EFL-DV. sind die im Inland befindlichen

Angehörigen der Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe, die

1. in neutralen Häfen und in Häfen von verbündeten Staaten oder besetzter Gebiete liegen und infolge feindlicher Maßnahmen nicht auslaufen können oder sollen,
2. in feindlichen Häfen festgehalten werden,
3. auf See durch feindliche Maßnahmen aufgebracht oder durch sonstige Kriegsmaßnahmen verlorengegangen sind.

238. Die Seeberufsgenossenschaft in Hamburg 8, Zippelhaus 5 (Seehaus), teilt dem zuständigen Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 1 EFL-DV.) mit, ob und seit wann ein Seemann zu der Personengruppe des § 30 Abs. 2 Ziff. 1 der EFL-DV. gehört. Sie hat dem Stadt- oder Landkreis alle für die Einstellung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen (§ 6 EFL-DV.).

239. Die Mitteilung des Stadt- oder Landkreises über die Bewilligung des Familienunterhalts (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EFL-DV.) ist an die Seeberufsgenossenschaft zu richten.

38. Nr. 243 Ziff. 3 wird aufgehoben.

II. (1) Die Vorschriften dieses RdErl. treten am 1. 7. 1941, die Vorschrift Nr. 33a Ziff. 1 Buchst. a und b tritt am 1. 8. 1941, die Vorschrift Nr. 36a mit Wirkung vom 1. 9. 1939 in Kraft.

(2) Zu Nr. 177 (neu). Die bisher nach Formbl. D (alt) nachgewiesenen Forderungen aus dem Familienunterhalt sind in Höhe der noch nicht erledigten Restbeträge in die Erstattungsliste (Nr. 177) zu übernehmen. Zu diesem Zwecke haben die Landesabrechnungsstellen die ihnen eingereichten Formbl. D den Stadt- und Landkreisen zurückzugeben.

An die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden.

— RMBl. S. 1116.

— BaBl. S. 612.

1) Vgl. BaBl. 1940 S. 931.

2) Vgl. BaBl. 1941 S. 15.

3) Vgl. BaBl. 1941 S. 245.

4) Vgl. BaBl. 1941 S. 612.

Anlage.

Formbl. D (neu)

Stadt- Kreis
Land- Kreis

Nachweisung über Forderungen aus dem Familienunterhalt (Erstattungsliste)

Rechnungsjahr 194.....

Lfd. Nr.	Des Zahlungspflichtigen		AttENZEICHEN	SOLL-BETRAG der Forderung	
	Name	Wohnort		R.M.	Ref.

Ist-Zahlung durch Abhebung von den Ausgaben vereinnahmt im Monat

April		Mai		Juni		Juli		August		Septem-ber		Oktob-er		Novem-ber		Dezem-ber		Januar		Februar		März	
R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.	R.M.	Ref.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen.

RdErl. d. RMW. v. 9. 6. 1941
— IV c 9 Nr. 8630 c 46 41.

Durch RdErl. v. 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40¹⁾ (BaBBl. 1941 S. 1 16) habe ich die Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen (VDE O 210/X 38)²⁾ sowie die Umstellvorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen (VDE O 210 U/XI. 37)²⁾ als Richtlinien für die Baupolizei für das gesamte Großdeutsche Reich mit Wirkung vom 1. Januar 1941 eingeführt.

Der Verband Deutscher Elektrotechniker im NS-Bund Deutscher Technik hat nunmehr mit meiner Zustimmung zu den Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen das beiliegende Ergänzungsblatt VDE O 210 g/XII. 40 und zu den Umstellvorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen das bei-

liegende Ergänzungsblatt (VDE O 210 U/VI. 40) herausgegeben.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden zu unterrichten und zu veranlassen, daß die meinem RdErl. v. 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40¹⁾ beigefügte Nachweisung A (V 10) entsprechend ergänzt wird. Weitere Druckstücke der Ergänzungsblätter können durch den ETZ-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 4, Bismarckstr. 33, bezogen werden.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. RMW. v. 2. 7. 1941 Nr. 57 643 Norm. XXII^o.

Die Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen (VDE O 210g/XII. 40) sowie die Umstell-Vorschriften (VDE O 210 U/VI. 40) gehen den Baupolizeibehörden gesondert zu.

An die Baupolizeibehörden.

— BaBBl. S. 623.

¹⁾ Vgl. BaBBl. 1941 S. 443.

²⁾ Vgl. Überdruckunterlaß vom 8. 11. 1939 Nr. 95 978.

Veterinärangelegenheiten.

Veterinärpolizeiliche Überwachung des Auftriebs bei Hauptförungen.

RdErl. d. RMW. v. 7. 7. 1941 Nr. 57 341
VdR. Norm. XXXVI, XVI², RVerf. Gen. 2 u. 11.
Entsprechend dem RdErl. d. RMW. vom 20. Juni 1941 (BaBBl. S. 1140) sind für die im Jahre 1941

vorgenommenen Hauptförungen keine Gebühren in Anrechnung zu bringen. Der letzte Satz meines Erl. vom 24. 9. 1937 Nr. 76 428 wird aufgehoben.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Regierungsveterinärärzte.

— BaBBl. S. 623.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Einheitliche öffentliche Anstaltserziehung, hier Waisenhaus St. Gebhard in Oberkirch.

RdErl. d. RMW. — VdR. — v. 4. 7. 1941
Nr. 17 000 J.

Das Waisenhaus St. Gebhard in Oberkirch wird zur Aufnahme hilfsbedürftiger Minderjähriger als Heim der Liste IV (Ersatz für Familienpflegestellen)

des Anstaltsverzeichnis vom 3. 5. 1935 (BaBBl. S. 445) für Mädchen im vor- und schulpflichtigen Alter und für Knaben im vor- und schulpflichtigen Alter zugelassen.

An die Stadt- und Kreisjugendämter.

— BaBBl. S. 623.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. RMW. v. 9. 7. 1941 Nr. 60 245.

Seit der Veröffentlichung vom 1. 7. 1941 (BaBBl.

S. 599) ist im Stande der Maul- und Klauenseuche in Baden keine Änderung eingetreten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden. — BaBBl. S. 623.